

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 269/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Wirtz		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				13.07.2026	

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Anke Münch vom 24.04.2026 Mitteilung über die Vereinbarung mit der Stadtwerke Erft GmbH (SWE)
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die Anfrage vom 24.04.2026 war für die Sitzung des Rates am 04.05.2026 verfristet und wird daher zur Sitzung am 13.07.2026 beantwortet.

Entgegen der Ausführungen des anfragenden Mitglieds sind die in der Anfrage geltend gemachten Einwendungen im Vorfeld zur Beschlussfassung zur Vorlage 375/2025 nicht bekannt. Auch in den Protokollen sind unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten hierzu weder Anfragen noch Hinweise dokumentiert.

1. Sachverhalt

1.1. Frage: Warum wurde die ursprüngliche Beschlussfassung auf dieser Grundlage überhaupt getroffen, obwohl sich die zentrale Annahme nunmehr als nicht tragfähig darstellt?

1.2. Frage: Warum bewertet die Verwaltung die neue Rechtsauffassung als belastbarer als die ursprüngliche Einschätzung, obwohl beide Gutachten zu gegensätzlichen Ergebnissen kommen, und wodurch wird diese Einschätzung konkret belegt?

Die rechtliche Einschätzung im zweiten Gutachten vertritt eine gleichlautende Rechtsauffassung zum ersten Gutachten. Ergänzend eröffnet das Ergebnis des zweiten Gutachtens eine weitere Handlungsoption, nämlich zusätzlich die Anpachtung anstelle des Erwerbs des Nahwärmeverbundnetzes. Beide Optionen schaffen gleichermaßen die rechtlichen Voraussetzungen, damit die Stadtwerke Erft GmbH vollumfänglich die zentrale Beschaffungstätigkeiten wahrnehmen kann.

1.3. Frage: Welche Risiken bestehen für die Stadt Bergheim, falls diese Einordnung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW oder durch Aufsichtsbehörden bzw. Gerichte nicht geteilt wird, und welche finanziellen Folgen könnten daraus resultieren, insbesondere im Hinblick auf mögliche vergaberechtliche Konsequenzen?

Da das zweite Gutachten – wie zuvor ausgeführt – nur eine zusätzliche Handlungsoption eröffnet und beide Gutachten in sich nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen, stellt sich diese Frage in dem Zusammenhang nicht. Wenn die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine Bedenken oder z. B. weitere Beschlüsse anfordert, werden diese selbstverständlich nachgeliefert. Mit vergaberechtlichen Konsequenzen ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens nicht zu rechnen, da erst ab dann die zentrale Beschaffungsstelle ihre Arbeit aufnehmen wird.

2.1. Frage: Was passiert konkret mit den ursprünglich vorgesehenen Haushaltsmitteln in Höhe von rund 290.000 €?

Die nach dem ersten Gutachten benötigten Mittel für das Darlehen in Höhe von rund 290.000 € sollten aus dem Haushaltsansatz unter dem Investitionskonto I231506-01 „Klimaschutzmaßnahmen SW BM“ zur Deckung herangezogen werden. Da diese Verwendung nun nicht mehr erforderlich ist, stehen die Mittel wieder uneingeschränkt ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung im Rahmen des Haushaltsansatzes „Klimaschutzmaßnahmen SW BM“ zur Verfügung.

2.2. Frage: Falls an der Mittelbereitstellung festgehalten wird: Auf welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage erfolgt dies, nachdem die ursprüngliche Begründung entfallen ist?

Die Mittelverwendung ergibt sich aus der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2025/2026.

2.3. Frage: Falls die Mittel weiterhin eingesetzt werden: Ist dies aus Sicht der Verwaltung als wirtschaftliche Beschaffungsmaßnahme oder tatsächlich als finanzielle Unterstützung der SWE zu qualifizieren?

Es wird auf die Antwort zu 2.2 verwiesen.

3.1. Frage: Wo ist die belastbare Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung für den geplanten Fünf-Jahresvertrag, bzw. aus welchen Gründen liegt eine solche bislang nicht vor?

Es besteht keine Verpflichtung, Beschaffungen ausschließlich über die Stadtwerke Erft GmbH tätigen zu lassen. Die Kreisstadt Bergheim bleibt in ihrer Beschaffungs- und Vergabeentscheidung weiterhin frei und kann im Bedarfsfall alternative Anbieter oder Beschaffungswege nutzen.

3.2. Frage: Wo ist die belastbare Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung für den geplanten Fünf-Jahres-Vertrag, bzw. aus welchen Gründen liegt eine solche bislang nicht vor?

Siehe Beantwortung zu 3.1

3.3. Frage: Wie wird sichergestellt, dass die Kombination aus "tatsächlichem Aufwand" und „marktüblichem Gewinnaufschlag" nicht zu einer unkontrollierten Kostenentwicklung zulasten der Stadt führt, und welche konkreten Begrenzungsmechanismen bestehen?

Es wird auf die Ausführungen zur Beantwortung von 3.1 im Hinblick auf die lediglich optionale Inanspruchnahme der SW Erft verwiesen.

3.4. Frage: Welche konkreten Kostenrisiken trägt die Stadt Bergheim im Vergleich zur SWE?

Es wird auf die Beantwortung zu 3.2 und 3.3 verwiesen.